

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Künzell

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	zuzüglich für Besucher/innen (Anzahl)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude, sonstige Gebäude und Wohngebäude mit Hausgruppencharakter mit separatem Zugang mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	----
1.2.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 1-3 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	----
1.2.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 4-5 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	1 Stellplatz
1.2.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 6-7 Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	2 Stellplätze
1.2.4	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit 8 und mehr Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	3 Stellplätze
1.3	Single-Appartement bis max. 40 m ² (ohne Balkon, Terrassen oder Loggien)	1 Stellplatz je Wohnung	----
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	----

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen (in %)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohnungen und – freizeitheime	1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	75
1.6	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten	10
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	75
1.8	Wohnheim für Asylsuchende und Flüchtlinge	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	----
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	75
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhäuser	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen (in %)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelsgeschäfte	1 Stellplatz je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	90
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze je Laden	75
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze, sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	----
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	----
5.3	Turn- und Sporthallen <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	----
5.4	Turn- und Sporthallen <u>mit</u> Besucher/innenplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	-----

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen (in %)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
5.5	Tanz-, Ballett-, und Sportschulen, Fitnesscenter	1 Stellplatz je 20 m ² Sportfläche	----
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-----
5.7	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/-innenplätze	-----
5.8	Tennisplätze <u>ohne</u> Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	-----
5.9	Tennisplätze <u>mit</u> Besucher/innenplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Besucher/innenplätze	----
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	----
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	----
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	----
5.13	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.12 aufgeführt	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	----
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä.	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche	75
6.2	Vergnügungsstätten, Discotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche (einschließlich Tanzfläche)	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen (in %)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler/innen	----
8.2	Sonst. Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	----
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	----
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	----
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze	----
8.6	Jugendfreizeittreffs	1 Stellplatz je 15 Besucher/innen	----

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen (in %)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche	----
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	----
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	----
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	----
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	----
9.7	Friseurladen, Kosmetik, Heilpraktiker	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze	----
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	----
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	----
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 250 m ² Nutzfläche	----

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/innen (in %)
Bei den Anforderungen an Stellplätze für Fahrräder findet ab sofort die ab 01.11.2020 gültige Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.			
11	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).		
11.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).		
11.4	Die Berechnung der unter Nr. 6 genannten Nutzflächen bezieht sich rein auf die Bewirtschaftungsflächen.		